



STATUTEN

"Rheinfelden pro Altstadt"

mit Sitz in Rheinfelden

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Rheinfelden pro Altstadt " (nachstehend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rheinfelden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck

Der Verein besteht als Interessengemeinschaft der Unternehmungen und Immobilienbesitzerinnen und -besitzer des Wirtschaftsraumes Rheinfelden Altstadt. Er trägt bei, die Rheinfelder Altstadt weiterzuentwickeln und damit einen attraktiven und weitherum bekannten Wirtschafts- und Wohnraum zu gestalten. Der Verein befasst sich namentlich mit:

- der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf wirtschaftlicher und politischer Ebene
- der Mitgestaltung und Mitentwicklung des Wirtschafts- und Wohnraumes Rheinfelder Altstadt
- der Planung und Durchführung von Anlässen und Marketingaktivitäten
- der Kooperation mit Behörden und anderen Organisationen

Des Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern gefördert werden.



II. Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die entweder im Detailhandel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handel und Industrie, Gastwirtschaft oder in einem freien Beruf tätig sind oder Besitzer/Besitzerin einer oder mehrerer Immobilien in der Rheinfelder Altstadt sind.
- 3.3. Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsinteressen unterstützt, oder die mit dem Verein irgendwie verbunden ist. Sie sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen, mit zu beraten und Anträge zu stellen. Soweit sie nicht dem Vorstand oder einer Kommission angehören, besitzen sie kein Stimmrecht.
- 3.4. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Vereinsmitglieder, die bei ihrem Rücktritt von der aktiven Geschäftstätigkeit dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört oder wegen Erreichens der Altersgrenze die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben haben, zu Freimitglieder ernennen.
- 3.5. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.6. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme endgültig.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Erlöschen der Firma oder Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand



schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Austrittserklärung.

- 4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, wenn das Mitglied in schwerer Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung Rekurs einreichen.
- 4.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögens.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Rechte der Aktivmitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Bezüglich der Rechte der Passivmitglieder wird auf Ziff. 3.3 hievor verwiesen.
- 5.2 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag gemäss Ziff. 7 der Statuten. Kein Mitglied kann gezwungen werden, einen höheren Mitgliederbeitrag zu leisten als der von der Generalversammlung festgelegte.
- Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des Vereins zu beachten und dessen Beschlüsse zu befolgen.

III. Finanzen

6. Einnahmen

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen,
 - b) freiwilligen Zuwendungen,
 - c) Erträgen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen, Bewirtung, Vermietung usw.



- 6.2 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 6.3 Der Verein führt eine Bilanz sowie die dazugehörige Betriebsrechnung.

7. Mitgliederbeitrag

- 7.1 Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Im Laufe des ersten Halbjahres eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahr den ganzen Beitrag zu leisten. Mitglieder, die im Laufe des zweiten Halbjahres eintreten, haben für das laufende Jahr keinen Beitrag zu leisten.
- 7.2 Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag, einem Eventbeitrag und einem Beitrag für das City Management zusammen.

Der Grundbetrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird, ist von jedem Mitglied zu entrichten.

Der Eventbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird, ist von jedem Detailhandelsgeschäft- und/oder Gastrobetrieb innerhalb der Altstadt zu entrichten. Für Dienstleistungsbetriebe und Immobilienbesitzerinnen und -besitzer wird dieser Betrag nur dann fällig, wenn sie am Event teilnehmen.

Der Beitrag für das City Management, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird, ist von jedem Detailhandelsgeschäft- und/oder Gastrobetrieb sowie von den Dienstleistungsbetrieben zu entrichten. Für Immobilienbesitzerinnen und -besitzer und Passivmitglieder entfällt dieser Beitrag.

- 7.3 Die finanziellen Verpflichtungen der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder laufen in jedem Falle bis Ende eines Kalenderjahres.

8. Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IV. Organisation

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Rechnungsrevisoren.

10. Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, ferner so oft der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangt.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor deren üblichen Abhaltung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die schriftlichen Einladungen sind unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

10.2 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie der zwei Rechnungsrevisoren,
- b) die Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets für das folgende Jahr,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages,
- e) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- g) Genehmigung von Reglementen, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist,
- h) Revision der Statuten,
- i) Fusion und Auflösung des Vereins.



- 10.3 Die Generalversammlung beschliesst mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Zulässig sind Beschlüsse über die mit der Einladung angekündigten Geschäfte.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- 10.4 Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium oder einem Co-Präsidium und zwei oder mehreren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer Generalversammlung bis zur anderen als ein Jahr zu betrachten ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

- 11.3 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahrung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Politik,
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- c) Aufstellen der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins,
- d) Erstellen der Jahresrechnung und gegebenenfalls des Budgets für das folgende Jahr,
- e) Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Ausarbeitung des Jahresprogramms.



- 11.4 Der Vorstand wird einberufen durch das Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Beschlüsse dürfen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

- 11.5 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin, in deren Verhinderungsfall des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, und einem Mitglied des Vorstandes. Im Falle eines Co-Präsidiums sind beide Personen im Präsidium in Stellvertretung und einem Mitglied des Vorstandes zur Kollektivunterschrift verpflichtet.

12. Revisoren

- 12.1 Die Generalversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision für die Dauer von einem Jahr.
- 12.2 Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen.

V. Schlussbestimmungen

13. Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schadensereignisse, die sich während eines Vereinsanlasses ereignen.

14. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 2013 und sind an der Generalversammlung vom 24. April 2024 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rheinfelden, 24. April 2024

Für den Vorstand
Der Präsident:

Ein Mitglied: